

Vergütung für die Energieeinspeisung aus Produktionsanlagen

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

Die SWG hat gemäss Energiegesetz (EnG) Artikel 15 die Pflicht die in ihrem Verteilnetz produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Dies gilt für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und aus fossil oder teilweise fossil be-

feuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (auch Blockheizkraftwerk «BHKW» genannt). Die Abnahme und Vergütungspflicht gilt auch dann, wenn der Produzent eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nimmt.

Rücklieferung

| | | |
|--------------|-------------|--------------|
| Arbeitspreis | Hochtarif | 7.50 Rp./kWh |
| | Niedertarif | 7.50 Rp./kWh |

Ökologischer Mehrwert

| | |
|------------------------------|--------------|
| Vergütung HKN aus PV-Anlagen | 2.50 Rp./kWh |
|------------------------------|--------------|

Alle Preise exkl. MWST.

RÜCKVERGÜTUNG

Die Gutschrift erfolgt in der Regel monatlich. Die Auszahlungsfrist beträgt 30 Tage. Wird der ökologische Mehrwert der SWG abgetreten, erhält der Produzent die gelieferten Herkunftsnachweise periodisch auf seiner Energieabrechnung gutgeschrieben.

Ihre regionale Energieversorgerin.



STROMPREIS RÜCKLIEFERUNG / PRODUKTINFORMATION

NETZNUTZUNGSENTGELT FÜR REINE EINSPEISEANLAGEN

Energieerzeugungsanlagen ohne örtlichen Eigenverbrauch, sprich Produktionsanlagen mit 100 % Einspeisung, stellen laut Stromversorgungsgesetz (StromVG) Art. 4, Abs. 1, lit. b keine Endverbraucher dar und sind von der Netznutzung gemäss Ausspeiseprinzip ausgenommen. Die SWG verrechnet diesen Produzenten kein Netznutzungsentgelt.

ANWENDUNG

Die aufgeführte Vergütung an unabhängige Produzenten kommt für die gesamte im Stromnetz der SWG eingespeiste Energie aus Produktionsanlagen zur Anwendung. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Produzent erhält keine Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- Die Einspeisung erfolgt entweder auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) oder auf der Netzebene 7 (Niederspannung)
- Die maximale Leistung der Produktionsanlage ist nicht grösser als 3 MW

MESSUNG

Die Messung erfolgt auf der entsprechenden Netzebene des Anschlusses. Die Messgeräte werden von der SWG eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von mehr als 30 kVA muss eine Produktionsmessung installiert werden, um die gesetzliche Erfassungspflicht der Nettoproduktion (Bruttoproduktion minus Eigenbedarf der Anlage) gemäss Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) zu erfüllen.

EIGENVERBRAUCH

Produzenten von Energie haben gemäss Energiegesetz (EnG) Artikel 16 das explizite Recht, die selbstproduzierte Energie am Ort der Produktion selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die überschüssige, eingespeiste Energie wird als Rücklieferung behandelt und vergütet.

ÖKOLOGISCHER MEHRWERT

Unabhängige Energieproduzenten, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten, sind berechtigt, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen.

Voraussetzung für die Vermarktung ist die Registrierung im nationalen Herkunftsnachweissystem von Swissgrid. Verkauft der unabhängige Produzent den ökologischen Mehrwert an Dritte, erfolgt die Energievergütung gemäss Tarif Rücklieferung aus erneuerbaren Energien.

Die SWG kauft Anlagenbetreibern im Verteilnetz den ökologischen Mehrwert bis zu einer max. Anlagengrösse von 100 kWp flächendeckend ab. Basis für die Abnahme des ökologischen Mehrwerts ist eine gemeinsame Vereinbarung.

HABEN SIE FRAGEN?

Wir sind gerne für Sie da.

Bitte kontaktieren Sie uns: 032 654 66 66 oder info@swg.ch

Ihre regionale Energieversorgerin.

